

## „Nachteilsausgleiche“ für behinderte Menschen Parkerleichterungen

### Parkerleichterungen bei Merkzeichen aG und BI und Gliedmaßenschäden (Contergan)

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Blinde (BI) sowie Menschen mit beidseitig erheblich fehlgebildeten Armen oder Beinen, insbesondere bei Contergan-Schädigung (gilt seit 2009), können Sonderparkrechte in Anspruch nehmen. Die Sonderparkrechte gelten auch für andere Personen, die Menschen mit Behinderung mit den genannten Merkzeichen fahren.

Zu beachten ist, dass dazu der Schwerbehindertenausweis nicht ausreicht:

Um auf Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, ist ein besonderer Parkausweis erforderlich. Diesen Parkausweis kann nur die örtliche Straßenverkehrsbehörde ausstellen.

Der Parkausweis, den der Berechtigte beim Parken deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anbringen muss, beinhaltet folgende Sonderrechte:



- Die Berechtigten können im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, Zeichen 290) in der Regel bis zu drei Stunden parken, was mit der exakt eingestellten Parkscheibe nachgewiesen wird;
- in einem Zonenhalteverbot (Zeichen 290) und auf ausgewiesenen Stellplätzen (Zeichen 314 für Parkplatz und Zeichen 315 für Parken auf Gehwegen), wo die Parkdauer mit einem Zusatzschild eingeschränkt ist, dürfen sie die zugelassene Parkdauer überschreiten;
- in Fußgängerzonen, die in bestimmten Zeiten zum Be- und Entladen freigegeben sind, dürfen sie während der Ladezeiten parken;
- an Parkuhren und Parkautomaten darf man gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung stehen;
- auf Parkplätzen für Anwohner darf für bis zu drei Stunden geparkt werden;
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen darf man ebenfalls stehen, wenn damit der Verkehr nicht behindert wird und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeiten vorhanden sind;
- außerdem können mit der Ausnahmegenehmigung alle öffentlichen und privaten Parkplätze, die mit einem Rollstuhlfahrsymbol versehen sind, angesteuert werden, es sei denn, ein Parkplatz ist für einen speziellen Behinderten reserviert (das Schild trägt eine entsprechende Nummer mit dem Hinweis).

In all diesen Fällen beträgt die zulässige Parkdauer 24 Stunden.

Vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte kann ein einzelner Parkplatz für einen schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis reserviert werden. Dieser ist dann nur für den einzelnen Berechtigten zugänglich.

Voraussetzung ist, dass Parkraumangel herrscht und in zumutbarer Entfernung kein/e Garage/Abstellplatz zur Verfügung steht.

Ein solcher Spezialparkplatz (Parksonderrecht) ist ebenfalls bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Er wird mit einem Parkschild mit Rollstuhlfahrersymbol und einer Nummer (die mit dem Eintrag im Parkausweis übereinstimmt) versehen.

### **Parkerleichterungen für sonstige schwerbehinderte Menschen**

Für folgende schwerbehinderte Menschen gelten ebenfalls die oben genannten Parkerleichterungen, allerdings mit Ausnahme der Nutzung von Behindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol) und reservierten Parkplätzen (Parksonderrechte)!

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule bei Auswirkungen auf das Gehvermögen
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule bei Auswirkungen auf das Gehvermögen und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 durch Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und künstlicher Harnableitung mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 70
- Morbus-Crohn- und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 60.

Die Ausnahmegenehmigung wird ebenfalls bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.